

OESTERREICHISCHE CREDITANSTALT-  
WIENER BANKVEREIN

HAUPTANSTALT

Telegramme: „CREDIT“ - Telephon: Δ U-28-5-20

31 ZWEIGSTELLEN IN WIEN

FILIALEN:

Bregenz, Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz,  
Salzburg, St. Pölten, Villach, Wiener Neustadt

BUDAPEST (UNGARN) Nador utca 4

Evidenzstelle  
Im Amtswort hier bitte anzuführen:

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Wien, 23. April 1938.

I., Schottengasse 6

O.  
R.K.

Finlandsbank,

Helsingfors.

Warenlieferungen nach dem Land Oesterreich.

Um eine geordnete Abwicklung des Warenverkehrs zwischen dem österreichischen Einführer und dem ausländischen Lieferer sicherzustellen, wurden von der Devisenstelle Wien folgende Richtlinien für die Bezahlung von Wareneinfuhren aus dem Auslande festgelegt:

Vor dem 18. März geschlossene Wareneinfuhren können so wie früher bezahlt werden. Der österr. Einführer hat die üblichen Einfuhrbelege - Faktura, Fracht - und Zolldokumente sowie Kaufvertrag - durch Vermittlung einer österr. Bank der Devisenstelle Wien vorzulegen. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides und Zuteilung des angesprochenen Fremdwährungsbetrages kann die Anschaffung vorgenommen werden.

Vom 18. März bis 21. April 1938 abgeschlossene Wareneinfuhren werden in der gleichen Weise wie vor dem 18. März 1938 vereinbarte Lieferungen durch Anforderung der benötigten Fremdwährungsbeträge bei der Devisenstelle Wien unter Vorlage der Einfuhrbelege zur Bezahlung gelangen können; die Devisenstelle Wien behält sich jedoch vor, vom Importeur eine Befürwortung der zuständigen Handelskammer zu verlangen.

Nach dem 21. April 1938 abzuschliessende Wareneinfuhren aus dem Auslande in das Land Oesterreich bedürfen einer

D e v i s e n b e s c h e i n i g u n g ,

welche der Einführer vor Vertragsabschluss und Einfuhr bei der Devisenstelle Wien zu beantragen hat. Dem Antrag ist ein Angebot oder eine Vor- bzw. Proforma-Rechnung des Lieferers beizufügen. Diese Unterlagen müssen Aufschluss geben über Lieferer, Ware, Menge, Preis, Nebenkosten und Zahlungsbedingungen. Durch diese "Devisenbescheinigung" erlangt der Einführer, bevor er endgültig abschliesst und einführt, die Gewissheit darüber, dass er bei Fälligkeit der Rechnung mit der Bewilligung zur Ueberweisung des Fakturenbetrages rechnen kann; der Einführer der abschliesst oder einführt, bevor ihm eine "Devisenbescheinigung" erteilt wurde, kann jedoch nicht damit rechnen, dass ihm die Bewilligung zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erteilt wird.

Wir bitten Sie, von unseren Ausführungen ohne Verpflichtung unsererseits Kenntnis zu nehmen und empfehlen uns, stets gerne zu Ihrer Verfügung,

mit Deutschem Gruss!

Oesterreichische Creditanstalt-  
Wiener Bankverein

Dieses Schreiben umfaßt ..... Blätter.